

E-payment, M-payment und die Zahlungsdiensterichtlinie

Árpád Geréd

BMA Brandstätter Rechtsanwälte GmbH
Wallnerstraße 3, A-1010 Wien
arpad.gered@bma-law.com

Schlagworte: E-payment, M-payment, PSD, Zahlungsdiensterichtlinie, Zahlungsdienstleister, SEPA

Abstract: Am 05. 12. 2007 wurde die Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, 2007/64/EG, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis längstens 01. 11. 2009 in nationales Recht umzusetzen. Sie schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum. Darüber hinaus bestimmt sie nicht nur verkürzte Überweisungsfristen, sondern führt mit den sogenannten Zahlungsinstituten eine Kategorie von Nichtbanken ein, die Zahlungsdienste und sogar einige Bankgeschäfte erbringen dürfen. Die Richtlinie betrifft ausschließlich die unbare Übertragung von Geldwerten, weshalb besonderes Augenmerk auf den E-payment- sowie M-payment-Sektor gelegt wurde. Für die im M-payment-Bereich verbreiteten Micropayments gibt es Sonderregelungen.

1. Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum¹

Der Einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum (im Englischen „*Single Euro Payments Area*“, abgekürzt „SEPA“ oder auch medienwirksamer S€PA) ist nach der Einführung des Euro der nächste große Schritt hin zur stärkeren wirtschaftlichen Integration der Europäischen Union.

Das Ziel von SEPA ist die Gleichstellung von nationalen und grenzüberschreitenden bargeldlosen² Zahlungen in Euro. Dadurch soll es für den

1 Für nähere Informationen siehe <http://www.ecb.int/paym/sepa/html/index.en.html> (11. 06. 2008) und *E.Judt/Koller*, Innovation im kartengestützten Zahlungsverkehr, ÖBA 2008/4, 250 (256 f.).

2 Die Gleichstellung von Bargeldzahlungen wurde bereits mit der Einführung des Euro-Bargelds verwirklicht.

Kunden möglich werden, bargeldlose Euro-Zahlungen unter Verwendung eines einzigen Bankkontos und unter Verwendung einheitlicher Zahlungsinstrumente im gesamten Euroraum durchzuführen.

2. Zahlungsdiensterichtlinie

2.1 Allgemeines

Der Kommissionsentwurf der Zahlungsdiensterichtlinie (kurz „PSD“) wurde am 01. 12. 2005 präsentiert. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte am 05. 12. 2007 als Richtlinie 2007/64/EG. Bereits im Frühjahr 2007, als der Richtlinientext noch teils heftig diskutiert wurde, stand aber fest, dass die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten („MS“) bis längstens 01. 11. 2009 erfolgen soll.

Die Ziele der Richtlinie waren nicht bloß die Schaffung einer Rechtsgrundlage für SEPA, sondern auch die Regelung neuer, nicht von der Bankenrichtlinie³ erfasster Finanzdienstleistungen sowie die Einführung einer neuen Kategorie von Nichtbanken, welche diese Dienste erbringen dürfen: den Zahlungsinstituten („ZI“). Einhergehend mit der beabsichtigten Stärkung des Wettbewerbes im Bankensektor und des Verbraucherschutzes erfolgte eine Reduktion der Frist, binnen derer eine Überweisung durchgeführt werden muss.⁴

Die Einführung und Regulierung der ZI stellte den am heftigsten diskutierten Punkt der Richtlinie dar, da mit diesen Bestimmungen bereits bestehende Unternehmen einer bankwesenrechtlichen Regulierung unterworfen werden sollen. Die gefundene Kompromisslösung bestand darin, den MS Wahlmöglichkeiten einzuräumen, damit sie bei der Umsetzung die jeweils gegebenen Verhältnisse berücksichtigen können.

2.2 Zahlungsdienste

Gemäß Art. 2 der Richtlinie sind von der PSD alle Zahlungsdienste in Euro oder in der Währung eines MS erfasst, die innerhalb der EU erbracht wer-

³ Richtlinie über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung), 2006/48/EG; die Stammfassung wurde als Richtlinie 2000/12/EG veröffentlicht.

⁴ Überweisungen haben bis 31. 12. 2011 binnen drei Tagen ab Erhalt der Anweisung zu erfolgen, danach binnen einem Tag. Die Wertstellung hat sofort mit der Gutschrift zu erfolgen.

den und bei denen sowohl der Zahlungsdienstleister⁵ des Zahlers als auch jener des Zahlungsempfängers seinen Sitz in der EU hat. Gemäß Art. 4 Z 3 der Richtlinie ist unter dem Begriff „Zahlungsdienst“ jede Tätigkeit zu verstehen, die im Anhang zur PSD angeführt ist und gewerblich ausgeübt wird.⁶

Zahlungsdienste sind beispielsweise Dienste, die Einzahlungen, Abhebungen, Zahlungen oder sonstige Tätigkeiten der Kontoführung ermöglichen, die Ausgabe und/oder die Annahme und Abrechnung („acquiring“) von Zahlungsinstrumenten⁷, Finanztransfer⁸ oder die Ausführung von Zahlungsvorgängen über IT-Geräte,⁹ wenn der Netzbetreiber ausschließlich als zwischengeschaltete Stelle zwischen dem Nutzer und dem Lieferanten der bezahlten Waren oder Dienstleistungen fungiert.

Die PSD soll nicht alle im Anhang angeführte Zahlungsdienste erfassen, insbesondere soll die Richtlinie nicht auf Bargeldtransaktionen angewendet werden. Es war aber erforderlich, den Begriff „Zahlungsdienst“ zu definieren, da dieser in der PSD zum ersten Mal Verwendung fand. Daher wurden zuerst alle Zahlungsdienste aufgezählt und sodann in Art. 3 der Richtlinie gewisse Dienste vom Wirkungsbereich der PSD ausgenommen.

Ausgenommen sind neben Bargeldtransaktionen beispielsweise auch Zahlungen innerhalb eines Zahlungs- oder Wertpapierabwicklungssystems und bestimmte konzerninterne Transaktionen. Zahlungen mit einem IT-Gerät sind ausgenommen wenn die erworbene Ware oder Dienstleistung an ein IT-Gerät geliefert wird und mit einem solchen benutzt werden soll. Der Betreiber des Netzes darf dabei nicht ausschließlich als zwischengeschaltete Stelle zwischen dem Nutzer und dem Lieferanten der Waren oder Dienstleistungen fungieren.¹⁰ Ferner sind der Betrieb von Bankomaten

5 Zahlungsdienstleister ist der Überbegriff für Kreditinstitute (Banken), E-Geld-Institute, Postscheckämter und ZI. Zentralbanken und MS sind ebenfalls erfasst, wenn sie nicht als Behörden handeln.

6 Die Aufzählung im Anhang der PSD ist taxativ. Nicht angeführte Dienste sind daher keine Zahlungsdienste.

7 „Zahlungsinstrument“ ist gemäß Art. 4 Z 23 der Richtlinie jedes Instrument und jedes Verfahren, das zur Erteilung eines Zahlungsauftrags eingesetzt werden kann.

8 Der Finanztransfer stellt seit der Richtlinie 2001/97/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche ein Bankgeschäft dar. In Österreich bedarf die Ausübung einer Banklizenz, jedoch mit verminderten Anforderungen. Vgl. dazu Geréd, „Agenten und technische Dienstleister im Bankwesenrecht“ in *Schweighofer/Geist/Heindl* (Hrsg.), 10 Jahre IRIS: Bilanz und Ausblick, 2007, 383 (384 f.).

9 Derzeit ist dabei an Mobilfunkgeräte gedacht. In der PSD ist keine Definition enthalten.

10 Hierdurch sollen beispielsweise Mobilfunkanbieter ausgenommen werden, die selbst Klingeltöne, Spiele etc. für Mobiltelefone anbieten.

und solche technischen Dienstleistungen ausgenommen, die zu Zahlungsdiensten beitragen, ohne dass der ausführenden Dienstleister in den Besitz der transferierten Beträge gelangt.¹¹

Die PSD erfasst sohin zunächst alle Dienstleistungen, die den Transfer von Geldmitteln ermöglichen. Durch die Ausnahmen wird sichergestellt, dass Hilfstätigkeiten, Bartransaktionen und Überweisungen innerhalb bestimmter, mehr oder minder geschlossener Systeme vom Wirkungsbereich der PSD ausgenommen sind. Die MS haben keine Möglichkeit, den Katalog der Zahlungsdienste oder der Ausnahmen zu erweitern oder zu beschränken. Zahlungsdienste dürfen nur von Personen erbracht werden, die zumindest über eine Zulassung als ZI verfügen. Mit einer Banklizenz dürfen solche Dienste bereits jetzt erbracht werden.

2.3 Zahlungsinstitute

ZI dürfen ausschließlich die in der PSD angeführten Zahlungsdienste erbringen und weder Einlagen entgegennehmen noch E-Geld ausgeben. Die Zulassung als ZI kann jede juristische Person erhalten.¹² Der Zulassungsantrag ist gemäß Art. 5 der Richtlinie bei der zuständigen Behörde des MS zu stellen und muss unter anderem eine Darstellung des Geschäftsmodells, den Geschäftsplan, eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und ähnliche Angaben enthalten. Dies entspricht im Wesentlichen den Anforderungen bei Beantragung einer Banklizenz. Zu beachten ist, dass eine Zulassung – ähnlich einer Banklizenz – nur zur Ausübung der beantragten Zahlungsdienste berechtigt.

Das erforderliche Anfangskapital ist nach den zu erbringenden Zahlungsdiensten gestaffelt und beträgt zwischen EUR 20.000,00 und EUR 125.000,00.¹³ Darüber hinaus muss das ZI jederzeit über gewisse Eigenmit-

11 Hier ist die genaue Bedeutung des Wortes „Besitz“ unklar. In Österreich ist dazu neben der bloßen Innehabung auch der Wille erforderlich, die Sache als die Seinige zu behalten. Klarheit wird wohl erst die Umsetzung bringen. Näheres zu diesem Problem in *Geréd*, „Agenten und technische Dienstleister im Bankwesenrecht“ in *Schweighofer/Geist/Heindl* (Hrsg.), 10 Jahre IRIS: Bilanz und Ausblick, 2007, 383 (389 f).

12 Demgegenüber dürfen nur bestimmte juristische Personen eine Banklizenz erhalten.

13 In Österreich ist das Anfangskapital für eine Banklizenz auch vom Bankgeschäft abhängig, welches ausgeübt werden soll. Die Beträge reichen dabei von EUR 1 Million für die Ausgabe von E-Geld bis zu EUR 5 Millionen für den Großteil der Bankgeschäfte. Für das Finanztransfer- und das Wechselstubengeschäft ist hingegen kein Anfangskapital erforderlich.

tel verfügen. Die zuständige Behörde kann das erforderliche Eigenkapital im Einzelfall um 20 % erhöhen oder auch verringern.¹⁴

Unter bestimmten, strengen Voraussetzungen gestattet Art. 16 der Richtlinie den ZI die Vergabe von Krediten. Die Kreditgewährung darf nur als Nebentätigkeit und nur in Verbindung mit einem Zahlungsvorgang erfolgen. Die Rückzahlung muss binnen zwölf Monaten erfolgen. Kredite dürfen nicht aus Transaktionsbeträgen gewährt werden und es müssen jederzeit angemessene Eigenmittel vorhanden sein. Diese Regelung ist bemerkenswert, weil die gewerbliche Kreditvergabe ein Privileg von Banken war. Sollten ZI von der Möglichkeit der Kreditvergabe ausgiebig Gebrauch machen, könnte dies zur Etablierung von derzeit wenig profitablen und daher wenig beliebten Mikrokrediten führen.

Alle in einem MS zugelassenen ZI sind in ein Register einzutragen. Die Zulassung berechtigt das ZI zur Erbringung der zugelassenen Zahlungsdienste in der gesamten EU. Um seine Geschäftstätigkeit auf andere MS auszuweiten, muss das ZI die zuständige Behörde in seinem Herkunftsmitgliedstaat davon verständigen. Die Behörde hat dann die zuständige Behörde im MS, auf den das Geschäftsfeld erweitert werden soll zu informieren, welche sodann den Agenten oder die Zweigniederlassung des ZI ins eigene Register einzutragen hat.¹⁵

Den MS steht es frei, neben der Zulassung auch eine bloße Registrierung zu erlauben. Die Registrierung wäre für juristische Personen zulässig, die ihre Hauptverwaltung in jenem MS haben, in dem die Zahlungsdienste angeboten werden. Die MS dürfen die Registrierung von natürlichen Personen zulassen. Zudem können die MS die Registrierung auf bestimmte Zahlungsdienste beschränken. Registrierte ZI dürfen monatlich Transaktionen in Höhe maximal EUR 3 Millionen durchführen.

Für die bloße Registrierung dürfen die MS von einigen oder auch von allen Zulassungserfordernissen absehen. Sie dürfen diese Befugnis aber auch der zuständigen Behörde einräumen.¹⁶ Das bedeutet, dass bloß registrierte ZI allenfalls keine oder nur einige der zuvor genannten Anforderungen erfüllen müssen. Für bloß registrierte ZI gibt es keinen „EU Pass“. Diese Regelung soll laut Erwägungsgrund 15 zur PSD nicht durch die Teilnahme

14 Entscheidend ist die jeweilige Risikobewertung.

15 Dieser sogenannte „Europa-Pass“ ist bereits aus dem bestehenden Bankenrecht bekannt. Im Unterschied zu Banken sind bei ZI aber keine Auflagen durch die zuständige Behörde im Aufnahmemitgliedstaat vorgesehen. Art. 17 Abs 5 der Richtlinie sieht lediglich eine Stellungnahme vor, die die zuständige Behörde im Herkunftsmitgliedstaat zu berücksichtigen hat.

16 Unklar ist, ob die zuständige Behörde in diesem Fall einzelfallbezogene Ausnahmen machen darf.

bloß registrierter ZI an einem gemeinschaftsweiten Zahlungssystem umgangen werden.

Die Möglichkeit der bloßen Registrierung unter vereinfachten Voraussetzungen wurde vorgesehen, um die Registrierung aller Finanztransferdienstleister zu ermöglichen und gleichzeitig zu verhindern, dass manche Dienstleister aufgrund der Zulassungsanforderungen in die Schattenwirtschaft gedrängt werden. Es ist daher anzunehmen, dass die meisten MS zumindest für Finanztransferdienstleister eine Registrierung vorsehen werden. Ansonsten dürfte diese Ausnahmeregelung aber zur Rechtszersplitterung beitragen.

2.4 Kleinbetragszahlungsinstrumente und E-Geld

Kleinbetragszahlungsinstrumente sind gemäß Art. 34 der Richtlinie Instrumente, die einzelne Zahlungsvorgänge bis maximal EUR 30,00 erlauben, eine Ausgabenobergrenze von EUR 150,00 haben oder maximal EUR 150,00 speichern können.

Für inländische Zahlungen dürfen die MS diese Begrenzungen verringern oder verdoppeln. Diese Kompetenz darf aber auch auf die zuständige Behörde übertragen werden. Für Prepaid-Zahlungen können MS alle Begrenzungen auf bis zu EUR 500 erhöhen.

Für Kleinbetragszahlungsinstrumente und E-Geld ist es im Gegensatz zu anderen Zahlungsinstrumenten nicht erforderlich, dass die Anbieter die Sperrung des Zahlungsinstrumentes ermöglichen, die Autorisierung einer Zahlung nachweisen, den Kunden bei Nichtdurchführung einer beauftragten Zahlung benachrichtigen oder den Widerruf eines autorisierten Zahlungsauftrages ermöglichen. In der Praxis bedeutet dies eine deutliche Flexibilisierung von Kleinbetragszahlungsinstrumenten und E-Geld.

3. Ausblick

Die PSD darf mit Recht als die Einleitung einer neuen Ära des Zahlungsverkehrs angesehen werden. Durch die im Vergleich zum bestehenden Bankenrecht stark vereinfachten rechtlichen und finanziellen Anforderungen dürfte die Zulassung oder Registrierung als ZI sehr attraktiv werden. Damit könnten neue Geschäftsmodelle oder -ideen gefördert werden.

Bedenklich sind jedoch die verschiedensten Wahlmöglichkeiten, die den MS bei der Umsetzung eingeräumt wurden und die zur Rechtszersplitterung beitragen könnten. Unklar ist derzeit auch, wie die MS in der Praxis die Teilnahme von bloß registrierten ZI am innergemeinschaftlichen Finanzmarkt verhindern wollen. Hiermit wurde den MS und im Ergebnis den zuständigen Behörden eine große Bürde auferlegt.

Die Umsetzung und die praktische Anwendung der Richtlinie in den MS darf mit Spannung erwartet werden.